

Hinweisblatt für Arbeitnehmer bei Beendigung der Pflichtversicherung

Mit diesem Hinweisblatt informieren wir Sie über alles Wichtige im Zusammenhang mit dem Ende Ihrer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung.

Beendigung der Pflichtversicherung:

Aufgrund Ihrer Beschäftigung bei einem unserer Mitglieder wurden Sie von Ihrem Arbeitgeber in der ZVK Thüringen pflichtversichert. Mit dem Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses endet Ihre Pflichtversicherung. Ihr Arbeitgeber meldet Sie ab und wir stellen Ihre Versicherung beitragsfrei. Die Höhe Ihrer bis zum Ausscheiden erreichten Anwartschaft teilen wir Ihnen in einem Versicherungsnachweis mit.

Eine Weiterführung der Pflichtversicherung mit eigenen Beiträgen ist nicht möglich.

Beendigung der Freiwilligen Versicherung:

Haben Sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Freiwilligen Versicherung genutzt, z.B. durch eine Entgeltumwandlung oder einen Riester-Vertrag, können Sie diese auch nach Beendigung der Pflichtversicherung durch eigene Beitragszahlungen fortsetzen. Bitte achten Sie darauf, die **Fortsetzung innerhalb von drei Monaten** nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen. Den erforderlichen Antrag erhalten Sie von uns im Fall der Abmeldung automatisch.

Nach Ablauf der oben genannten Frist ist eine Fortsetzung Ihrer Freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich.

Wechsel des Arbeitgebers:

Werden Sie künftig wieder für einen Arbeitgeber tätig, der Mitglied unserer Kasse ist, wird dieser Sie erneut bei uns anmelden. Ihre beitragsfreie Pflichtversicherung wird dann von uns automatisch fortgesetzt. Sie müssen nichts veranlassen.

Falls Sie durch eine neue Tätigkeit bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes versichert werden, **beantragen Sie** dort bitte **die Überleitung** Ihrer Pflichtversicherung. Dadurch werden je nach Zusatzversorgungseinrichtung die bestehenden Anwartschaften zusammengeführt oder die vorhandenen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit zusammengerechnet.

Ihre Rentenanwartschaft:

Ihre bis zum Ausscheiden erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente bleibt bestehen. Nach erfüllter Wartezeit von 60 Beitragsmonaten bzw. 36 Beitragsmonaten sofern Sie nach dem 01.01.2018 beim selben Arbeitgeber tätig waren, haben Sie im Rentenfall Anspruch auf eine Leistung. Für eine Rente aus dem von Ihnen gezahlten Arbeitnehmeranteil (Eigenanteil) muss keine Wartezeit erfüllt werden.

Eine Leistung erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl im Falle der Altersrente als auch bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Im Todesfall sind Ihre bezugsberechtigten Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Waise) abgesichert. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn durch einen Arbeitsunfall eine Erwerbsminderung eintritt oder der Versicherte aufgrund eines Arbeitsunfalls verstirbt.

Die Betriebsrente wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt. Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sondern in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, müssen die Voraussetzungen für eine gesetzliche Rente erfüllt sein.

Wir leisten Renten nur auf Antrag. Die Antragsstellung muss schriftlich durch den Versicherten erfolgen. Bitte stellen Sie auch dann einen schriftlichen Antrag wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie die Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllen.

Freiwillige Versicherung

Eine Freiwillige Versicherung kann ausschließlich während einer bestehenden Pflichtversicherung begründet werden. Bitte kontaktieren Sie uns rechtzeitig (vor der Beendigung Ihrer Pflichtversicherung) wenn Sie am Abschluss einer Freiwilligen Versicherung interessiert sind. Wird eine Freiwillige Versicherung begründet, kann diese nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung fortgeführt werden.

Für weitere Fragen rund um Ihre betriebliche Altersvorsorge stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie sich im Vorfeld auch auf unserer Internetseite – **www.meinezvk.de** - informieren.

Unsere Anschrift:

Steile Hohle 6
06556 Artern

Unsere Sprechzeiten:

Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo, Mi, Do 13:30 - 16:00 Uhr
Di 13:30 - 17:00 Uhr

Unser Service-Telefon:

Tel.: 03466 / 3364-85
Fax: 03466 / 3364-55

Unsere weiteren Kontaktmöglichkeiten:

www.meine-zvk.de
zvk@kvt-zvk.de

